

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 15. Dezember 2009

Nr. 962

Durchführung der eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen sowie einer Ersatzwahl im Kreis Romanshorn am 7. März 2010 einschliesslich eines allfälligen zweiten Wahlgangs am 13. Juni 2010

Der Bundesrat hat entschieden, den Stimmberechtigten am 7. März 2010 folgende Vorlagen zur Abstimmung zu unterbreiten:

- Bundesbeschluss vom 25. September 2009 zu einem Verfassungsartikel über die Forschung am Menschen (BBI 2009 6649);
- Volksinitiative vom 26. Juli 2007 „Gegen Tierquälerei und für einen besseren Rechtsschutz der Tiere (Tierschutzanwalt-Initiative)“ (Bundesbeschluss vom 25. September 2009, BBI 2009 6651)
- Änderung vom 19. Dezember 2008 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) (Mindestumwandlungssatz) (BBI 2009 19)

Der Grosse Rat hat mit Beschluss vom 4. November 2009 die Volksinitiative „Ja! Freie Schulwahl für alle“ mit 103:10 Stimmen abgelehnt. Gemäss § 27 Absatz 3 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) ist sie der Volksabstimmung zu unterbreiten.

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2009 ersucht Peter Künzli, Notar des Kreises Romanshorn, um Entlassung aus dem Staatsdienst per 30. Juni 2010. Der Regierungsrat hat am 3. November 2009 davon Kenntnis genommen. Das Amt des Notars im Kreis Romanshorn ist somit durch eine Ersatzwahl zu besetzen.

Auf Antrag der Staatskanzlei

beschliesst der Regierungsrat:

1. Am Sonntag, 7. März 2010 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an den Vortagen finden im Kanton Thurgau statt:
 - 1.1 Der Bundesbeschluss vom 25. September 2009 zu einem Verfassungsartikel über die Forschung am Menschen (BBI 2009 6649);
 - 1.2 Die Volksinitiative vom 26. Juli 2007 „Gegen Tierquälerei und für einen besseren Rechtsschutz der Tiere (Tierschutzanwalt-Initiative)“ (Bundesbeschluss vom 25. September 2009, BBI 2009 6651);

2

- 1.3 Änderung vom 19. Dezember 2008 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) (Mindestumwandlungssatz) (BBl 2009 19);
- 1.4 Die Volksabstimmung über die thurgauische Volksinitiative „Ja! Freie Schulwahl für alle“ und
- 1.5 die Ersatzwahl eines Notars oder einer Notarin im Kreis Romanshorn.

Für das Verfahren gemäss den §§ 28 und 29 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1) zwecks Meldung von Kandidatinnen und Kandidaten zur Aufnahme in die Namenliste für die Ersatzwahl gelten die Weisungen im Anhang (Ziffer II).

2. Ein allfälliger zweiter Wahlgang im Zusammenhang mit der oben angeführten Ersatzwahl findet am Sonntag, 13. Juni 2010 sowie an den gesetzlich bestimmten Vortagen statt.
3. Die Vorbereitung und Durchführung der eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen sowie der kantonalen Ersatzwahl richten sich nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons. Die wesentlichen Rechtsgrundlagen sowie Regelungen zur Stimmabgabe und zu den Rechtsmitteln sind im Anhang zu diesem Beschluss zusammengestellt.
4. Der Versand der Stimmunterlagen an die Auslandschweizer Stimmberechtigten erfolgt durch die Gemeinden. Für die Abstimmungen und das Verfahren gelten die bisherigen Bestimmungen (gemäss Anhang).
5. Im Weiteren erlässt die Staatskanzlei Mitte Januar in üblicher Weise zuhanden der Gemeinden besondere Weisungen über die Vorbereitungen, den Urnendienst sowie die Ermittlung und Meldung der Ergebnisse.
6. Mitteilung an:
 - Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt)
 - Gemeinden des Kantons Thurgau
 - Sekretariat VTG
 - VRSG St. Gallen (per E-Mail)
 - Departement für Inneres und Volkswirtschaft
 - Departement für Justiz und Sicherheit
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Departement für Finanzen und Soziales
 - Personalamt
 - BLDZ
 - Parlamentsdienste

3

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

Anhang zum Regierungsratsbeschluss über die Durchführung der eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen sowie einer Ersatzwahl im Kreis Romanshorn am 7. März 2010 einschliesslich eines allfälligen zweiten Wahlgangs am 13. Juni 2010

I. Massgebliche Rechtsgrundlagen

1. Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (SR 161.1);
2. Verordnung des Bundesrates über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978 (SR 161.11);
3. Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 19. Dezember 1975 (SR 161.5);
4. Verordnung des Bundesrates über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 16. Oktober 1991 (SR 161.51);
5. Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht vom 15. März 1995 (RB 161.1);
6. Verordnung zum Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht vom 25. August 2003 (RB 161.11);
7. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981 (RB 170.1).

II. Verfahren zur Meldung von Kandidatinnen oder Kandidaten für die Aufnahme in die Namenliste (1. Wahlgang)

Vorschläge zur Aufnahme von Kandidatinnen oder Kandidaten auf die Namenliste (StWG § 28) sind der Staatskanzlei schriftlich mittels Wahlvorschlagsformular bis **Montag, 11. Januar 2010, 16.30 Uhr**, zu melden.

Solche Vorschläge müssen von mindestens zehn im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

Die Vorgeschlagenen selbst haben den Wahlvorschlag durch Unterschrift zu bestätigen. Die Unterschriften können nicht mehr zurückgezogen werden.

Die Vorgeschlagenen sind mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatort, Beruf und Wohnadresse sowie gegebenenfalls mit der Parteizugehörigkeit und dem Vermerk „bisher“ zu melden. Entsprechende Formulare können bei der Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld, bezogen werden.

Gemäss § 30 Absatz 2 StWG bleiben allerdings auch andere Personen wählbar.

III. Stimmabgabe

1. Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Stimmzetteln und das Verteilen so ausgefüllter oder abgeänderter Stimmzettel ist unter Strafandrohung verboten.

2. Die Stimmabgabe ist möglich:
 - a. Am Abstimmungssonntag sowie am vorangehenden Freitag und Samstag an der Urne.
 - b. Vorzeitig an den vom Gemeinderat festgelegten Tagen. Die Stimmzettel können in einem verschlossenen Briefumschlag (Stimmzettelcouvert) zusammen mit dem Stimmrechtsausweis bei einer vom Gemeinderat bezeichneten Amtsstelle abgegeben werden.
 - c. Brieflich, wobei das Stimmmaterial ab Erhalt per Post der Gemeindekanzlei zugestellt oder bei entsprechender Anordnung des Gemeinderates bei einer Amtsstelle abgegeben werden kann. Über das genaue Verfahren orientieren die Gemeindekanzleien.
 - d. Verheiratete im gleichen Haushalt oder Personen in eingetragener Partnerschaft können sich bei der Stimmabgabe an der Urne sowie bei der vorzeitigen Stimmabgabe gegenseitig vertreten.

IV. Rechtsmittel

1. Eidgenössische Abstimmung

Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der eidgenössischen Abstimmung sind in-nerst drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, eingeschrieben beim Regierungsrat, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld, einzureichen (Artikel 77 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte; SR 161.1).

2. Kantonale Abstimmung

Rekurse wegen Verletzung des Stimmrechts einschliesslich Rechtsverletzungen bei der Vorbereitung und Durchführung der kantonalen Abstimmung sind spätestens am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt eingeschrieben beim Departement für Inneres und Volkswirtschaft, Schlossmühlestrasse 9, 8510 Frauenfeld, einzureichen (§§ 81 und 82 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht; RB 161.1).

3. Kantonale Wahl

Rekurse wegen Verletzung des Wahlrechts einschliesslich Rechtsverletzungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Ersatzwahl im Kreis Romanshorn sind spätestens am dritten Tag nach der Veröffentlichung des Ergebnisses im Amtsblatt ein-

geschrieben beim Departement für Justiz und Sicherheit, 8510 Frauenfeld, einzureichen (§§ 81 und 82 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht; RB 161.1).

Vermutete Rechtsverletzungen sind unabhängig von dieser Frist unverzüglich nach deren Kenntnis zu rügen.